

#Urteilsverkündung

Ton- und Fernsehaufnahmen von Gerichtsverhandlungen sind hierzulande unzulässig. Doch mittels Twitter lässt sich das bestehende Live-Verbot umgehen. Die Kurztexthe aus dem Gerichtssaal können aber auch Trittbrettfahrer begünstigen.

von René Martens

Noch ist der Richter nicht da, aber sehr entspannte Stimmung. Staatsanwalt plaudert mit Nicoles Anwältin.

3:53 AM Sep 14th from Birdfeed

Reply Retweet



hm, der staatsanwalt guckt manchmal misstrauisch zu uns rüber.

2:36 AM Sep 14th from Echofan

Reply Retweet



Und über die Ungereimheiten in den archivierten Polzeiakten twitterte ich jetzt mal nix.

4:48 AM Sep 14th from Echofan

Reply Retweet



urteil: das verfahren wird eingestellt gegen eine geldbuße von 900 euro. @antischokke ist damit frei und nicht mehr vorbestraft.

4:13 AM Sep 14th from Echofan

Reply Retweet



Pioniercharakter? Im September twittern drei Bekannte einer Angeklagten live aus einem Gerichtssaal. Ihr wurde vorgeworfen, beim G8-Gipfel in Rostock 2007 einen Stein geworfen und Widerstand gegen die Polizei geleistet zu haben.

Ein Anwalt geht einen Gerichtsflur entlang und sagt ein paar Worte in die Kamera; eine Schar von Fotografen nimmt Prozessbeteiligte ins Visier; Richter rücken auf ihrem Tisch ein paar Akten zurecht. Solche Bilder bekommen Fernsehzuschauer zu Gesicht, wenn von Gerichtsverfahren berichtet wird. Man sieht nur, was vor oder nach der Verhandlung passiert. Das eigentliche Geschehen bleibt dem TV-Publikum verborgen.

Der Grund für diese eingeschränkte Berichterstattung ist eine Regelung aus dem Jahr 1964. Seitdem sind Ton- und Fernsehaufnahmen bei Gerichtsverhandlungen untersagt, fixiert ist dies im Paragraphen 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG). Ausnahmen gelten nur für Urteile des Bundesverfassungsgerichts: Weil es hier oft um gesellschaftlich relevante Themen geht, sind Kameras bei der Verkündung zugelassen.

Live aus dem Gerichtssaal. De facto hatte die Regelung bisher auch zur Folge, dass Live-Berichterstattung aus dem Gericht verboten war, weil diese Jahrzehnte lang nur via Fernsehen und Radio möglich war. Mittlerweile hat sich die Situation geändert. Die Weiterentwicklung des Internets und von mobilen Endgeräten ermöglicht es theoretisch jedem Journalisten, live aus einem Gerichtssaal zu berichten.

Über den Mikrobloggingdienst Twitter lassen sich beispielsweise in Echtzeit maximal 140 Zeichen lange Nachrichten im Netz platzieren. Wer sich nicht beschränken will, kann live bloggen, und mit Einschränkungen ist sogar Facebook für eine Direktberichterstattung geeignet. Die Nutzung von Twitter ist aber die attraktivste Variante, denn sie verspricht die schnellste Verbreitung der

Meldungen – nicht zuletzt, weil die sogenannten Follower, die den Twitter-Account eines Mediums oder eines Journalisten quasi abonniert haben, die Reichweite schnell erhöhen können, indem sie die Nachrichten weiterleiten.

Revolution. Wenn sich mit Twitter das bisher praktisch bestehende Live-Verbot umgehen ließe, könnte dies „zu einer kleinen Revolution der Gerichtsberichterstattung führen“, schreibt Henning Krieg, für die Kanzlei Bird & Bird LLP tätig und bei Twitter unter dem Namen „kriegs_recht“ unterwegs, in einem Aufsatz für die Fachzeitschrift *Kommunikation und Recht*.

Die entscheidende Frage: Ist der Paragraph 169 auch für die noch relativ neue Live-Berichterstattungsform Twitter anwendbar? Der Passus lautet wörtlich: „Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse ist öffentlich. Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhaltes sind unzulässig.“

Eindeutig. Für Thomas Stadler, Rechtsanwalt aus der Freisinger Kanzlei Alavi Frösner Stadler und Betreiber des Blogs Internet-Law, ist die Sache eindeutig: Textberichterstattung sei durch dieses Verbot nicht erfasst, sagt er. Auch Krieg kommt zu diesem Ergebnis. Da der Paragraph aus einer Zeit stammt, als die heutigen Möglichkeiten der digitalen Informationsverbreitung noch nicht abzusehen waren, scheint eine Überarbeitung notwendig zu sein.

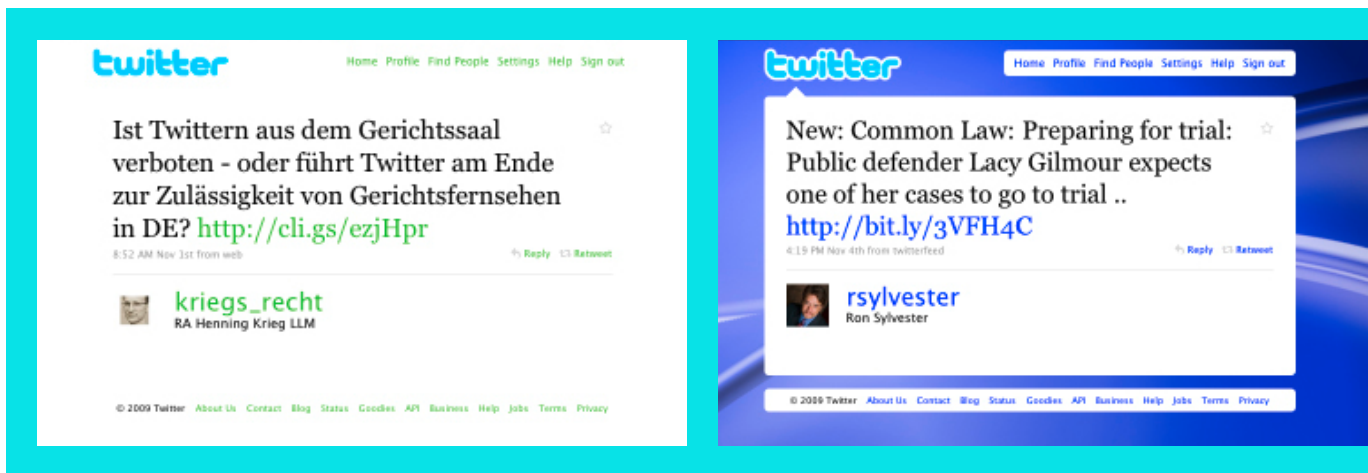
Konsequenterweise müsste die neue Regelung dann nicht mehr nur für professionelle Berichtersteller greifen. Denn twittern

kann ja theoretisch jeder, der im Gerichtssaal sitzt. Da nur bei einer sehr geringen Zahl von Verfahren überhaupt Medienvertreter anwesend sind, dürften Gerichtstwitterer in der Mehrheit künftig nichtprofessionelle Berichtersteller sein, die ein persönliches Interesse an der Verhandlung haben.

In einem der wenigen Fälle, in denen hierzulande bisher direkt aus einem Gerichtssaal gewittert wurde, berichteten im September die Nutzer „sebaso“, „mspro“ und „343max“ aus einem Berufungsprozess vor dem Landgericht Rostock. Den hatte eine Frau angestregelt, nachdem ihr vorgeworfen worden war, bei den Protesten gegen den G8-Gipfel 2007 einen Stein geworfen und Widerstand gegen die Polizei geleistet zu haben. Bei den nichtjournalistischen Berichterstellern handelte es sich um drei Bekannte der Beschuldigten (Twitter-Name: „antischokke“).

Erhaltenswert. Weshalb der Paragraph 169 prinzipiell erhaltenswert ist, hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) 2001 in der sogenannten n-tv-Entscheidung bekräftigt (1 BvR 2623/95 und 622/99). Der Nachrichtensender hatte sich dagegen gewehrt, nicht mit Kameras von zwei wichtigen Prozessen berichten zu dürfen. In dem einen waren einstige SED-Größen wegen des Schießbefehls an der ehemaligen Grenze angeklagt, im dem anderen ging es um das Anbringen von Kruzifixen in bayerischen Schulen.

Würden Filmaufnahmen „insgesamt oder in Teilen in den Kontext einer Fernsehsendung gebracht, so wird der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht verstärkt“, heißt es in dem Urteil. „Die Verbreitung der Aufnahmen kann abgelöst von dem Verfahren erhebliche Folgen bewirken, etwa aufgrund der Prangerwirkung der



öffentlichen Darstellung des Verfahrens vor Gericht oder wegen der nachhaltigen öffentlichen Erinnerung an das Verfahren, die etwa eine spätere Resozialisierung erschweren können.“

Gegen Twitter ließe sich so nicht argumentieren, denn derartige Gefahren für das Persönlichkeitsrecht der Beteiligten bringen die Kurznachrichten nicht mit sich. Zumindest keine, „die die mit der herkömmlichen Wort- oder Bildberichterstattung verbundenen übersteigen“, wie Krieg meint.

Infos für Zeugen. Ein gewichtiges Argument, das gegen das Twittern aus dem Gericht sprechen könnte, gibt es allerdings: Vor dem Saal wartende Zeugen könnten so Kenntnis vom Verlauf des Prozesses bekommen und ihre Aussagen darauf abstimmen. Die Möglichkeit, im Gerichtsgebäude unsichtbar zu kommunizieren und damit die Prozessordnung auszuhebeln, bietet sich andererseits bereits seit der Verbreitung von SMS.

So lange Twittern aus dem Gerichtssaal nicht gesetzlich geregelt ist, obliegt die Entscheidung den jeweiligen Richtern. Ob die aber überhaupt bemerken, dass getwittert wird, ist ungewiss. „Wenn jemand in der hintersten Reihe in sein iPhone tippt, macht das nicht besonders viel Lärm“, sagt Thomas Stadler. Damit ist indirekt ein weiterer Unterschied zwischen klassischer audiovisueller Berichterstattung und Twittern be-

nannt: Während das Verhalten von Prozessbeteiligten durch Kameras und Mikros möglicherweise beeinflusst wird, trifft dies für Notebooks und Handys eher nicht zu.

In der Praxis sind die Nutzungsmöglichkeiten mobiler Kommunikationsgeräte bei deutschen Gerichten ohnehin teilweise eingeschränkt. An einigen Gerichten sind Handys nicht erlaubt – unter anderem, weil sie als Kamera verwendbar sind. Solche Praktiken sind aber letztlich fragwürdig, weil Journalisten so auch daran gehindert werden, in Verhandlungspausen mit ihrer Redaktion zu telefonieren.

Unabhängig davon, ob Twittern aus dem Gericht rein rechtlich möglich ist, stellt sich auch die Frage, ob es journalistisch nützlich ist. „Prozesse, bei denen die Öffentlichkeit nach Live-Informationen giert, sind sehr selten“, sagt Hartmut Wagner, Gerichtsreporter der *Rhein-Zeitung*. Er twittert als „RZJustitius“ unter anderem zu Rechtsthemen, bisher aber nicht live. „In Ausnahmefällen kann das durchaus sinnvoll sein, etwa wenn etwas Aufsehen erregendes passiert, also ein Angeklagter gewalttätig wird oder ein Anwalt sein Mandat niederlegt.“

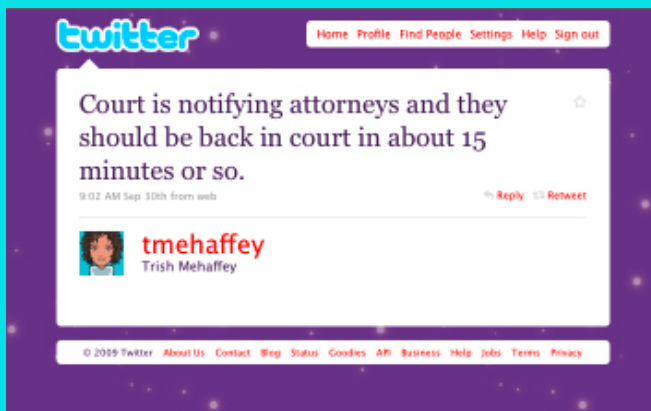
Kaum Bedarf? Wer sich darauf einlasse, solle sich aber „darüber im Klaren sein, dass er sich dann auf vordergründige Dinge konzentrieren muss und die interessantesten menschlichen Details einer

Verhandlung, die oft den Reiz der Berichterstattung ausmachen, übersieht“, ergänzt Wagner.

Seitenweise Material. Eine Zeugenaussage in einem Mordprozess lässt sich möglicherweise auf 140 Zeichen komprimieren, zumal dann, wenn man voraussetzen kann, dass die Nutzer über den Fall informiert sind. Bei einem „komplexen, oft auch langatmigen Wirtschaftsstrafprozess, in dem es um Insolvenzverschleppung geht“, nütze einem Twitter dagegen wenig, sagt Wagner. Thomas Stadler ist etwas optimistischer: „Wenn jemand fortlaufend berichtet, lässt sich in mehreren Einzelmeldungen inhaltlich durchaus etwas rüberbringen.“

Absehbar ist, dass das Twittern aus Zivilprozessen die Ausnahme bleiben wird. Solche sogenannten Schriftsatzverfahren sind ohnehin nicht berichterstattungsfreundlich. Richter und Parteienvertreter beziehen sich in den Verhandlungen auf umfangreiche Schriftsätze, aus denen sie dann nur kurz zitieren. In Strafprozessen wird hingegen zu Beginn stets die Anklageschrift verlesen, so dass man auch ohne Vorkenntnisse in das Thema einsteigen kann.

Als internationaler Pionier der Live-Berichterstattung via Twitter gilt der Gerichtsreporter der Tageszeitung *Wichita Eagle* im US-Staat Kansas, Ron Sylvester, der seine Tweets direkt aus dem Prozesssaal in die Welt zu senden



Gerichtstwittern: Medienrechtler Henning Krieg hält das in Deutschland bislang für erlaubt. In Amerika gibt es unterschiedliche Entscheidungen dazu. Ron Sylvester und Trish Mehaffey praktizieren es seit längerem.

pflügt. Die Live-Berichterstattung nutze er unter anderem „als eine Art Notizbuch“, sagt er. So lasse sich der Printbeitrag dann schneller zusammenbauen. Sylvester macht damit deutlich, dass ein aus einem Verfahren twitternder Zeitungsjournalist nicht wesentlich anders arbeite als vorher. Der entscheidende Unterschied: Die Leser wissen innerhalb weniger Sekunden, was der Reporter formuliert hat.

Wie Textberichterstattung in Echtzeit die Arbeit von Gerichtsreportern verändern kann, zeigen die Erfahrungen, die zu Beginn dieses Jahres Trish Mehaffey, Reporterin der *Cedar Rapids Gazette*, in einem spektakulären Prozess über Steuer- und Versicherungsbetrug in Sioux City, Iowa, gemacht hat. Nachdem der zuständige Richter vorher einer Anfrage zugestimmt hatte, bloggte sie nicht nur live, sie beantwortete während des Prozesses auch Fragen der Leser. Außerdem habe sie aus 500 Kommentaren, die während der Verhandlung eingegangen seien, jene ausgewählt, die zur Veröffentlichung geeignet sind, sagt Mehaffey.

Abgesehen davon, dass es nur schwer vorstellbar ist, dass in Deutschland so viele Menschen Gerichtsberichterstattung in Echtzeit kommentieren, ist möglicherweise auch – noch – nicht jeder Journalist mit solchen Multitasking-Fähigkeiten gesegnet wie Mehaffey. Den Prozess verfolgen, das Geschehen in Echtzeit in ver-

ständige Worte fassen, nebenbei noch Kommentare prüfen und Fragen beantworten – keine einfache Aufgabe. Auf jeden Fall sei die Live-Berichterstattung „ein Weg, die Bedürfnisse unserer Leser zu erfüllen“, sagt Mehaffey.

Möglicherweise aber nicht nur die der Leser. Dem US-Blogger Shel Holtz fiel auf, dass bei der Twitter-Berichterstattung des *Spokesman Review* über einen Fall von Kindesentführung auch andere Zeitungen den Account abonniert hatten. So hatten diese zumindest die Option, ihre Artikel auf den Tweets der Konkurrenz aufzubauen.

Als wäre man selbst dabei. Weil man sich über die Nachrichten von Twitter-Nutzern zu bestimmten Ereignissen mit Suchmaschinen ohnehin schnell eine Übersicht verschaffen kann, hat grundsätzlich jede Zeitung die Möglichkeit, diese auszuwerten und einen Beitrag zusammenzustellen, der den Eindruck erweckt, man habe einen eigenen Reporter im Saal gehabt.

Nicht alle twitter- und blog-affinen amerikanischen Gerichtsreporter hatten bisher so viel Glück wie Sylvester und Mehaffey. Ein Richter in Georgia beispielsweise verbot die Echtzeit-Berichterstattung mit Verweis auf Paragraph 53 der „Federal Rules of Criminal Procedure“. Die Voraussetzungen für die Gerichtsberichterstattung sind in den USA generell anders

als hierzulande. Die Regelungen variieren von Bundesstaat zu Bundesstaat. Live-Übertragungen via Fernsehen sind prinzipiell fast überall möglich, der Sender Tru TV, der früher als Court TV firmierte, bestreitet mit derartigen Beiträgen einen Teil seines Programms. In den USA ermöglicht es Twitter Textberichterstattungen also, den Wettbewerbsnachteil zu kompensieren, den sie auf dem Live-Sektor gegenüber dem Fernsehen haben.

Türöffner für TV. Auf dem deutschen Medienmarkt dagegen sehen sich die TV-Sender bei Gerichtsverfahren in ihrer Arbeit eingeschränkt, weil sie anders als schreibende Journalisten ihre Möglichkeiten nicht voll ausschöpfen können. Mit Prozess-Tweets könnten die Ableger von Printmedien ihre Vorteile gegenüber Fernsehen und Radio sogar ausbauen – obwohl es natürlich auch jedem Sender freisteht, Mitarbeiter für die Lieferung von 140-Zeichen-Nachrichten ins Gericht zu schicken.

Wenn sich das Mikroblogger als Berichterstattungsform für Prozessreporter als rechtlich zulässig erweisen sollte, dürfte diese Diskussion noch einmal Auftrieb erhalten. Henning Krieg jedenfalls glaubt, dass Twitter „auf längere Sicht eventuell das Tor zur umfassenderen Zulässigkeit auch der Berichterstattung in Film und Ton weiter aufstoßen“ könnte. ■

René Martens arbeitet als freier Journalist in Hamburg.